

An das
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
z.Hd. Ralph Müller

per E-Mail: stadtplanung@rostock.de

**NABU Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.**

Tel. +49 (0)381.490 31 62
Fax +49 (0)381.458 31 67
info@nabu-mittleres-mecklenburg.de

Betreff: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11.M.200 „Am Rathaus/Am Schilde“

Rostock, 28.01.22

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Im Namen und Auftrag des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. nimmt der NABU Regionalverband „Mittleres Mecklenburg“ e. V. wie folgt Stellung.

Der NABU lehnt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.M.200 „Am Rathaus/Am Schilde“ in der vorliegenden Form ab.

Die Begründung des Entwurfes geht bei den artenschutzrechtlichen Ausführungen auf den Verlust der Freifläche und den damit möglichen Verbotstatbeständen unzureichend ein.

„Das Vorhaben betrifft Lebensräume in Form von Nahrungs- und Bruthabitaten von heimischen Brutvögeln. Durch den Wegfall der Grünflächen kommt es vor allem für die lokale Brutvogelpopulation zu einem Verlust von intensiv genutzten Lebensräumen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der lokalen Brutvogelpopulation erfolgt die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 – V3 sowie die Kompensationsmaßnahme K1.“

Das Bewusstsein für die essenzielle Bedeutung der Grünfläche als Nahrungsfläche für die nur 60m entfernte Dohlenkolonie in der Marienkirche ist nicht erkennbar. Die Kolonie wird seit vielen Jahren durch die NABU-Jugendfachgruppe Ornithologie mittels eines Beringungsprogrammes eng betreut und wies im Jahr 2021 45 Brutpaare auf. Im Vergleich mit anderen Kolonien in und um Rostock ist seit mehreren Jahren schon unter den momentanen Bedingungen ein geringerer Bruterfolg und/oder eine geringere Jungenanzahl pro Brutpaar zu verzeichnen. Die städtischen Grünflächen sind essenziell für die Versorgung mit tierischen Proteinen, denn wo im städtischen Bereich das Futter für die Aufzucht der Jungen

NABU Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstr. 36
18055 Rostock
Tel. +49 (0)381.490 31 62
Fax +49 (0)381.458 31 67
info@NABU-Mittleres-Mecklenburg.de
www.nabu-mittleres-mecklenburg.de

Bankverbindung

Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE19 1305 0000 0205 0033 03
BIC NOLADE21ROS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Seite 2/3

mangels Alternativen mehr und mehr aus weggeworfenen Essensresten besteht, haben die Dohlen einen geringeren Bruterfolg. **Der Verlust einer so kolonienahen Grünfläche stellt somit nach §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG eine erhebliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit dar, wirkt sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus und stellt damit ein Verbotstatbestand dar!**

Die Festsetzung von nur mindestens 50% extensiver Dachbegrünung pro geeignete Dachfläche (bis 20° Neigung) sehen wir als unzureichend an. Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeausstattung (z.B. Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten) sind die Dächer ausnahmslos flächig zu begrünen! Eine extensive Dachbegrünung ist bis 45° Dachneigung realisierbar und sollte auch so im Bebauungsplan gefordert werden. Zudem ist eine starke Substratauflage (mind. 15-20 cm) zur Steigerung der Bodenaktivität zur Absicherung/Kompensation als Nahrungshabitat empfehlenswert.

Zu den weiteren Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Punkt **9.6 Beleuchtung** bis jetzt sehr kurzgehalten. Wir bitten um folgende Berücksichtigung nach dem IDUR Sonderdruck Lichtverschmutzung (<https://idur.de/category/schnellbriefe-2/schnellbriefe/>):

„Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, insbesondere aus artenschutzrechtlichen Erwägungen (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Sie darf nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder „smarte“ Steuerung einzusetzen. Dunkelräume sind zu planen und vorhandene zu erhalten.

Zulässig sind nur:

- Voll abgeschirmte Leuchten, deren Beleuchtung nicht über die Nutzfläche hinausreichen und die im installierten Zustand nur Licht unterhalb der Horizontalen abgeben, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil) 13;
- Möglichst niedrige, planspezifisch zu konkretisierende Lichtpunkthöhen;
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;
- Geschlossene Leuchtengehäuse, Schutzklasse IP 65;
- Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin¹⁴);
- In Wohn- und Mischgebieten Leuchtdichten von max. 50 cd/m² für kleinflächige Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m². Leuchtdichten von max. 2 cd/m² für Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe von selbstleuchtenden Flächen sind dunkel oder in warmen Tönen zu halten;
- In Gewerbe- und Industriegebieten Leuchtdichten von max. 100 cd/m² für kleinflächige Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m². Leuchtdichten von max. 5 cd/m² für Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Deren Hintergründe sind dunkel oder in warmen Tönen zu halten;
- Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (wie z.B. Wand ohne Logo), freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen;

Seite 3/3

- Nicht gestattet sind bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Videowände, Skybeamer etc.);
- Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z.B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten im Außenbereich zum Zeitpunkt der Nutzung) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.“

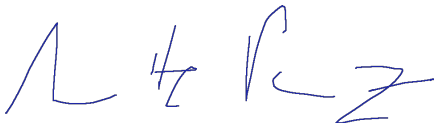
Festsetzungen zur **Verringerung des Vogelschlagrisikos** an Glasfronten fehlen gänzlich. Geeignete Maßnahme sollten entsprechend der geplanten Bebauung aus der aktuellen Fachliteratur („Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID, H.; DOPPLER, W.; HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht – 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach, abrufbar über www.vogelglas.info) ergänzt werden!

Bei den Baumpflanzungen ist mit Hinblick auf zunehmende Dürrejahre die Errichtung der Baumscheiben nach dem Prinzip der **Baumrigolen** zu fordern.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Informationen zum weiteren Verfahrensverlauf.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Annette Pommeranz